

Sie möchten umziehen und erhalten Arbeitslosengeld II bzw. möchten Arbeitslosengeld II beantragen? Dann beachten Sie bitte folgende Hinweise zur Vermeidung finanzieller Nachteile. Holen Sie sich bitte rechtzeitig (vor Vertragsabschluss für die neue Unterkunft) die Zusicherung des bislang für die Leistungserbringung zuständigen Jobcenters zum Umzug ein. Für die Zustimmung zum Umzug prüft das Jobcenter die Notwendigkeit des Umzugs. Die Angemessenheit der neuen Unterkunftskosten muss vom Jobcenter geprüft werden in dessen Zuständigkeit Sie verziehen.

Angemessenheit der Unterkunftskosten?

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten abhängig von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bzw. der Haushaltsgemeinschaft und dem Wohnort. Sofern Sie innerhalb des Landkreises Hof umziehen, beachten Sie bitte die gesonderte Aufstellung des [Jobcenters Hof Land](#) zur Angemessenheit der Unterkunftskosten.

Folgen einer nicht angemessenen Miete?

Sofern die neue Miete nicht angemessen ist, kann keine Zustimmung zum Umzug erfolgen. Entscheiden Sie sich dennoch für einen Umzug werden die Mietkosten nur in Höhe der Angemessenheit erbracht. Eine Übernahme der, mit dem Umzug verbundenen Kosten, ist dem Jobcenter im Fall einer fehlenden Zustimmung nicht möglich.

Grundsätzlicher Hinweis zu den Kosten:

Maklergebühren werden vom Jobcenter im Landkreis Hof nicht übernommen. Kauttionen und Geschäftsanteile werden Ihnen in Form eines Darlehens gewährt und direkt an den Vermieter geleistet.

Prüfung des Umzugs

Sofern Sie umziehen möchten, informieren Sie das Jobcenter rechtzeitig und legen Sie einen Nachweis über die Höhe der Kaltmiete, der Nebenkosten und der Heizkosten vor.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Zustimmung des Jobcenters erhalten haben!

Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

Umzüge in die Zuständigkeit eines anderen Jobcenters

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist von Ihnen die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters oder kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Kosten des Umzugs (bei Zustimmung)

Bei einem Umzug in die Zuständigkeit eines anderen Jobcenters kann das Jobcenter Hof Land ggf. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten übernehmen.

Dabei sind grundsätzlich die Umzugskosten so gering wie möglich zu halten und eine vorrangige Pflicht zur Eigenleistung zu beachten.

In der Regel gewährt das Jobcenter deshalb die Kosten für einen Mietwagen, Tank und ggf. Materialkosten. Zur Prüfung der Angemessenheit der Mietwagenkosten legen Sie bitte 3 Kostenvoranschläge verschiedener Firmen vor.

Bitte beachten Sie: Für die Übernahme einer eventuelle Mietkaution ist bei Umzug in den Bereich eines anderen Jobcenters das neu örtlich zuständige Jobcenter verantwortlich.

Umzüge von Personen unter 25 Jahren

Ein Auszug aus dem elterlichen Haushalt / sonstigen Umzügen von Personen unter 25 Jahren kann nur im Ausnahmefall zugestimmt werden. Die Folgen einer fehlenden Zustimmung sind, dass die Kosten der Unterkunft nicht anerkannt d.h. gezahlt werden können und die Regelleistung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 80 Prozent gekürzt wird.

Infoblatt Umzüge

Hinweis zu nicht notwendigen Umzügen

Erhöhen sich Ihre angemessenen Unterkunftskosten infolge eines **nicht als notwendig anerkannten Umzuges**, werden die **zusätzlich** anfallenden Unterkunftskosten (einschl. Heizung und Betriebskosten) **nicht berücksichtigt**.